

Richtlinie für die Gewährung der Förderung für Alleinerziehende

gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 idgF

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Förderart	2
§ 4 Fördergrundsätze	2
§ 5 Fördervoraussetzungen	3
§ 6 Antragstellung	4
§ 7 Nachweise	4
§ 8 Verfahren	5
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung	6
§ 10 Rückforderung von Förderungen	6
§ 11 Datenermittlung und -verarbeitung	6
§ 12 Inkrafttreten	7
Anlage 1	8
Anlage 2	8

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Land Burgenland schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie soll gestärkt und den Familien soll eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.
- (2) Alleinerziehende Personen sind nachweislich besonders von Armut betroffen, weshalb das Land Burgenland diese mit einer Förderung unterstützt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;
- (2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- (3) **Haushalt:** alle erwachsenen Personen und Kinder, welche gemeinsam in einer Wohneinheit leben und mit Hauptwohnsitz im Burgenland gemeldet sind, wobei mindestens eine obsorgeberechtigte Person mit mindestens einem Kind, mit dessen Obsorge sie betraut ist, zusammenleben;
- (4) **Alleinerziehende Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche
 - a. mit einem Kind oder mehreren Kindern, mit dessen/deren Obsorge sie betraut ist, in einem Haushalt zusammenlebt;
 - b. mit keinen anderen erwachsenen Personen in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebt; ausgenommen sind erwachsene Personen, für die sie Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 115/2025, hat;
 - c. hauptsächlich für die Betreuung und Erziehung des Kindes/der Kinder verantwortlich ist und
 - d. den Lebensunterhalt für sich und das Kind/die Kinder überwiegend alleine bestreiten muss.
- (5) **Bemessungsgrundlage:**
 - a. das Nettoeinkommen iSd § 5 Abs. 2 Z 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 97/2025, daher das Einkommen iSd § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl.

Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 43/2026, abzüglich der geschuldeten Einkommensteuer sowie der auf die Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 entfallenden Steuer; sowie Pensionen, Ruhe- und Versorgungsbezüge iSd § 6 TDBG 2012;

- b. bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen 42 % des Einheitswertes, geteilt durch 12;
- c. Sozialversicherungsleistungen iSd § 6 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 2 dieser Richtlinie angeführt sind;
- d. Förderungen iSd § 8 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 2 dieser Richtlinie angeführt sind;
- e. von ausländischen Stellen bezogene Leistungen, welche den unter lit. a bis f aufgezählten Leistungen gleichzusetzen sind;
- f. in Geld bezogene Unterhaltsleistungen.

(6) Bemessungsgrundlage eines Haushaltes:

- a. die Summe der einzelnen Bemessungsgrundlagen aller erwachsenen Personen in einem Haushalt, wobei jene Personen, welche im Jahr der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollenden und jene erwachsenen Personen, welche Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 115/2025, beziehen, nicht hinzugezählt werden. In Geld bezogene Unterhaltsleistungen sind jedoch unabhängig vom Alter und unabhängig vom Bezug von Familienbeihilfe miteinzubeziehen;
- b. ausgenommen sind zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigte Personen und pflegende Angehörige, wenn sie mit der zu pflegenden Person in einem Haushalt leben.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Förderbetrages bzw. Kostenzuschusses.

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem

Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden. Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass alle Förderwerber*innen berücksichtigt werden können, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
 - a. sie eine alleinerziehende Person iSd § 2 Abs. 4 ist;
 - b. sowohl sie als auch das Kind/die Kinder, für welche/s die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
 - c. sie mit dem Kind/den Kindern, für welche/s die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt;
 - d. für das Kind/die Kinder, für welche/s die Förderung beantragt wird und andere im gemeinsamen Haushalt lebende erwachsene Personen, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 115/2025, besteht und
 - e. die Bemessungsgrundlage des Haushaltes die Grenzen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie nicht übersteigt.
- (2) Sofern nicht anders bestimmt, gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen der Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Von der Voraussetzung des § 5 Abs 1 lit a iVm § 2 Abs. 4 lit b sowie § 5 Abs. 1 lit. d kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, abgesehen werden. Die berücksichtigungswürdigen Gründe sind unter Vorlage entsprechender Nachweise von dem*der Förderwerber*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle und ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 6 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von einer obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind/die Kinder, für welche/s die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist/sind, einmal pro Jahr gestellt werden.
- (2) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (3) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (4) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.
- (5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab 01. Jänner bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres gestellt werden.
- (6) Fällt der 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag, so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 7 Nachweise

- (1) Einem Antrag auf Gewährung der Förderung sind gegebenenfalls folgende Nachweise beizulegen:
 - a. Nachweis über Sozialunterstützung;
 - b. Nachweis über von ausländischen Stellen bezogene Leistungen; diese Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen und in EURO mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Übersetzungskosten sind von dem*der Förderwerber*in selbst zu tragen, es ist jedoch keine beglaubigte Übersetzung erforderlich;
 - c. Nachweise über in Geld bezogene Unterhaltsleistungen;
 - d. Nachweis über Grundversorgungsleistungen;
 - e. Einheitswertbescheid.

- (2) Die zuständige Förderstelle ist berechtigt, die Nachreichung weiterer Unterlagen zu fordern, sofern diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.

§ 8 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft
- (3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von dem*der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden. Sofern nicht anders bestimmt, wird die Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie mittels Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 aus der Transparenzdatenbank entnommen. Herangezogen werden Daten aus jenem Jahr, welche in der Transparenzdatenbank zuletzt verfügbar sind, sofern das verfügbare Jahr nicht mehr als zwei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung liegt. Die so errechnete Bemessungsgrundlage ist durch zwölf zu teilen.
- (6) Ist eine Abfrage im Transparenzportal gemäß Abs. 6 nicht erfolgreich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen, nicht aktuell sind oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle weitere Unterlagen von dem*der Förderwerber*in nachfordern.
- (7) Die zuständige Förderstelle kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefälle), anstelle der aus dem Transparenzportal entnommenen Bemessungsgrundlage, Nachweise der in den letzten drei Monaten bezogenen Leistungen zur Feststellung heranziehen. Ein Härtefall liegt vor, wenn die tatsächliche Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Antragstellung um

mindestens 30 % von jener im Transparenzportal aufscheinenden Bemessungsgrundlage abweicht.

- (8) Das Vorliegen eines Härtefalles ist von dem*der Förderwerber*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle und ist schriftlich zu dokumentieren.
- (9) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.
- (10) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (11) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt pro Kind 200 EUR bis zum dritten Kind. Ab dem vierten Kind werden pauschal 750 EUR pro Haushalt ausbezahlt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von dem*der Förderwerber*in am Antragsformular angegebene Konto.

§ 10 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.
- (2) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 11 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur

Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

- (3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgl. FöG), LGBI. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgl. FöG ermächtigt, personenbezogene Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 19a Abs. 3 des Bgl. Familienförderungsgesetzes und § 8 Bgl. FöG ermächtigt, zur Erfüllung des Überprüfungszwecks gemäß § 32 Abs. 6 und § 2 Z 4 TDBG 2012 jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung erforderlich sind, gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 über das Transparenzportal abzufragen. Gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet, Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung im Landesamtsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landes Burgenlandes für die Gewährung der Förderung für Alleinerziehende, veröffentlicht im Landesamtsblatt 51. Stück vom 20. Dezember 2024, außer Kraft.

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf die Bemessungsgrundlage eines Haushaltes in einem Monat. In untenstehender Tabelle sind erwachsene Personen, welche Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 115/2025, beziehen, als Kinder zu berücksichtigen.

1 Erwachsener + 1 Kind	1.770
1 Erwachsener + 2 Kinder	2.290
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.810
1 Erwachsener + 4 Kinder	3.330
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.840

Für jedes weitere Kind sind 350 EUR hinzuzurechnen.

Anlage 2

Für die Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 5 relevante

1. Sozialversicherungsleistungen: Arbeitslosen-; Sonderwochen-; Bildungsteilzeit-; Weiterbildungs-; Umschulungs-; Sonderruhe-; Versehrten-; Kranken-; Wiedereingliederungs-; Rehabilitationsgeld; Schulungszuschlag; Notstandshilfe; Insolvenz-Entgelt; Sonderunterstützung; Überbrückungshilfe; Pensionsvorschuss; Unterstützungsleistung für Gewerbetreibende bei lang andauernder Krankheit; Lohnzuschuss für Rehabilitanden aus der PV; Auszahlungen aus dem Unterstützungsfonds im Zweig der PV; Ausgleichszulage, Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus nach ASVG, BSVG, GSVG; Unterhaltskostenzuschuss im Zweig PV; Alterspension sowie Pension an unversorgte Angehörige und Witwen(er)fortbetriebspension; Hinterbliebenen-; Berufsunfähigkeits-; Erwerbsunfähigkeitspension; Witwen-, Witwerrente, Übergangsgeld im Zweig PV; Wochengeld aus der KV; Bergmannstreuegeld; Auszahlung an bezugs- bzw. fortsetzungsberechtigte Personen aus der PV; Knappschaftssold; Taggeld aus der KV; Abfindung im Pensionsrecht; Aus der Unfallversicherung: Übergangsrente; Abfindung von Renten; Familiengeld bei Anstaltspflege; Eltern- und Geschwisterrente; Gesamtvergütung; Übergangsbetrag; Übergangsgeld und Unterhaltskostenzuschuss bei Rehabilitationsmaßnahmen; PartnerInnen-; Versehrten-; Betriebsrente; Abfertigung einer Witwen-/Witwerpension; Waisenrente; Integritätsabgeltung; Versehrtengeld; Witwen-/Witwerbeihilfe; Versehrtengeld Einmalzahlung aus der bäuerlichen UV; Taggeld bei Anstaltspflege; Lohnzuschuss für Versehrte;
2. Förderungen: Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld; Partnerschafts-; Familienzeitbonus; Taschengeld in der Grundversorgung in Bundesbetreuungsstellen; Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Bgld Grundversorgung; Sozialhilfe; Familienunterhalt/Partnerunterhalt für Präsenz-,

Ausbildungsdienst-, Zivildienstleistende; Kombilohnbeihilfe; Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts; Arbeitslosenunterstützung (Förderung von Zeitarbeitskräften); Pflegekarenzgeld; Gründungs-, Entfernungs-, Vorstellungs-, Kinderbetreuungsbeihilfen, Beihilfe zu den Kurs- und Kursnebenkosten.